

## Hessens Lehrkräfte mit der höchsten Pflichtstundenzahl aller Zeiten – machen freiwillig immer mehr???

Die Regelung der Arbeitszeit der Hessischen Lehrkräfte ist vergleichbar mit einem Topf ohne Deckel, nach oben offen! Zwar ist die Pflichtstundenzahl über die Pflichtstundenverordnung festgelegt und die Arbeitszeit für Hessens Beamtinnen und Beamten insgesamt auf 42 Wochenstunden formal begrenzt, aber die außerunterrichtlichen Aufgaben nehmen immer mehr Raum ein. Das belegen nicht nur alle Arbeitszeituntersuchungen für Lehrkräfte sondern auch die Tatsache, dass immer mehr Kolleginnen und Kollegen ihre Stundenzahl reduzieren und damit auf Gehalt verzichten, weil sie ihre Arbeit nicht mehr schaffen!

**Die hohe Arbeitsbelastung wird an immer mehr Schulen durch Präsenzzeiten, überflüssige Dienstversammlungen sowie Bilanzierungen von Minusstunden (teilweise über ein ganzes Schuljahr hinweg!) weiter verschärft. Oft sogar per Gesamtkonferenzbeschluss. Für solche Beschlüsse gibt es sicherlich nachvollziehbare Begründungen. Wir fragen uns aber, ob dabei die arbeitsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.**

Deswegen wollen wir zwei Fragen klären:

1. Was sind unsere außerunterrichtlichen Pflichten?
2. Wie ist die rechtliche Lage bezüglich Bilanzierungen, regelmäßigen Dienstversammlungen und Präsenzzeiten?

### Außerunterrichtliche Pflichten

Pflichten und Rechte der Lehrkräfte ergeben sich aus dem Schulgesetz, der Dienstordnung, dem Lehrerbildungsgesetz, Konferenzbeschlüssen und Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde (siehe §1 Dienstordnung).

Die Dienstordnung zählt auf: kurz- und längerfristige Unterrichtsplanung, Mitwirkung bei der Lehreraus- und -fortbildung, Pflicht zur Fort- und Weiterbildung, Aufsichten, Sprechstunden, Mitwirkung bei Klassen- und Schulveranstaltungen, insbesondere Wandertagen, Wander- und Studienfahrten, Betriebsbesichtigungen und Betriebspraktika, Projekttagen oder –wochen sowie Schulsportwettbewerben und schulkulturellen Veranstaltungen und natürlich auch bei Schulfesten.

Hinzu kommen Vertretungsstunden, Elternsprechtage und die Verpflichtung, das Amt einer Klassenlehrerin oder eines Klassenlehrers zu übernehmen.

Darüber hinaus wirken die Lehrkräfte gemäß Schulgesetz an der Selbstverwaltung der Schule mit. Das umfasst Dienstbesprechungen, die Konferenzarbeit in den Schul-, Gesamt-, Klassen-, und Fachkonferenzen und die Mitarbeit am Schulprogramm.

Durch die rasante Entwicklung hin zu Schulen mit festen Öffnungszeiten und Ganztagschulen kommen Betreuungsaufgaben hinzu, die nur zur Hälfte auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden und damit die Anwesenheitszeiten an den Schulen ganz erheblich verlängern.



## Bilanzierungen, Dienstversammlungen und Präsenzzeiten - rechtliche Lage

**Bilanzierungen:** Lehrkräfte kommen ihren Unterrichtsverpflichtungen nach, wenn sie ihre Arbeitskraft laut Stundenplan zur Verfügung stellen. Dies bedeutet: Fallen Unterrichtsstunden aus, die eine Lehrkraft zu einem bestimmten Zeitpunkt zu halten hätte, so kann sie in dieser Zeit zu Vertretungsstunden oder zu sonstigen Dienstleistungen (Bibliothek, Sammlungen) herangezogen werden. Da sich die Pflichtstundenzahl auf die Woche bezieht, können Ausfallstunden auch nur innerhalb dieser Woche verschoben werden – aber dann ist Ende (siehe „Mehrarbeit im Schuldienst“ – Information der Landesrechtsstelle der GEW Hessen vom Juni 2012).

Dahinter steht ein dienstrechtliches Prinzip aus § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das auf die Beamtinnen und Beamten analog anwendbar ist: „Hat ein Arbeitgeber während der vereinbarten Arbeitszeit keine Arbeit für den Arbeitnehmer, so kann der Arbeitnehmer die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.“ (§ 615 Bürgerliches Gesetzbuch – etwas in die Normalsprache übersetzt)

Versuche der ehemaligen Kultusministerin Wolf im Zuge der Diskussion um die sogenannte „Unterrichtsgarantie plus“ eine Bilanzierung einzuführen, sind nach intensiven Diskussionen mit dem Hauptpersonalrat zurückgezogen worden. Die Rechtslage stand dagegen. Das ist nach wie vor der Fall.

**Präsenzzeiten:** Ähnliches gilt für die Präsenzzeiten. Solange nicht für alle Lehrkräfte an den Schulen voll ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, würden sie den durch die oben dargelegten einschlägigen Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer gegebenen Rahmen überschreiten, weil die Zeit nicht für Vorbereitungen und andere Arbeiten genutzt werden kann. Eine Gesamtkonferenz und eine Schulleitung sind nicht befugt, für eine einzelne Schule die für hessische Lehrerinnen und Lehrer gültigen Arbeitszeitregelungen zu verändern.

**Dienstversammlungen:** „Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule“ (§ 133 Hessisches Schulgesetz).

„Für Dienstversammlungen dürfte neben den Konferenzen nur noch insoweit Raum bestehen, als sie in Bezug auf die Organisation der Umsetzung von Gesamtkonferenzbeschlüssen im Dienstbetrieb erforderlich sind. Fragen der Umsetzung der Konferenzbeschlüsse sollten jedoch besser in den entsprechenden Konferenzen geklärt werden ...“ (Höhl, ehemaliger Jurist im Staatlichen Schulamt)

Mit anderen Worten: Dienstversammlungen sind in der Regel überflüssig.

### Unser Fazit:

**Gesamtkonferenzbeschlüsse, die eine Bilanzierung von Minusstunden über mehr als eine Woche hinweg oder verpflichtende Präsenzzeiten und regelmäßige Dienstversammlungen zum Inhalt haben, entsprechen unter Umständen dem Gerechtigkeitsempfinden oder dem Wunsch nach mehr Abstimmung und Kommunikation vieler Kolleginnen und Kollegen.**



### Aber:

- ➔ **Entsprechende Regelungen verstoßen gegen die die Arbeitszeit regelnden Rechtsvorschriften.**
- ➔ **Gesamtkonferenzen oder Schulleitungen sind nicht befugt, für eine einzelne Schule die für hessische Lehrerinnen und Lehrer gültigen Arbeitszeitregelungen zu verändern.**
- ➔ **Wegen des Gruppendrucks ist eine rein „freiwillige“ Vereinbarung nicht möglich und sollte deswegen auch nicht angestrebt werden.**
- ➔ **Teilzeitkräfte werden durch Präsenzzeiten und regelmäßige Dienstversammlungen überproportional belastet.**

### Impressum:

Herausgeber:	GEW KV Hanau, DGB-Freiheitsplatz 6, 63450 Hanau
Verantwortlicher Redakteur:	Heinz Bayer, Landgrafenstraße 6, 63452 Hanau
Druck:	Imprenta, Obertshausen